

Vereinssatzung von "ENERGIE 2000 e.V." Energieagentur im Landkreis Kassel

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "ENERGIE 2000". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Wolfhagen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit, insbesondere private Haushalte, Unternehmen, den Landkreis Kassel, die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet gemeinnützig über alle Fragen der Energieeinsparung und -anwendung sowie über erneuerbare Energien zu informieren und die Einführung eines konsequenten Energiemanagements voranzutreiben.

Um den Satzungszweck zu verwirklichen, betreibt der Verein insbesondere eine Energieagentur im Landkreis Kassel.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Verein beginnt am 01.01. 1998. Er ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach der Gründung oder den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied kann aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand austreten, erstmals jedoch mit Wirkung vom 31.12. 2001.

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein, so scheidet es mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung aus. Die übrigen Mitglieder setzen den Verein fort.

4. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus. Der Verein wird in diesem Fall von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt.
6. Der Verein soll nicht mehr als 40 Mitglieder haben.

§ 4

Beiträge

Es wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5

Verfügung über das Vereinsvermögen

1. Anteile am Vereinsvermögen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Mitglieder übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Anteile am Vereinsvermögen werden bei Fortbestehen des Vereins an ausscheidende Mitglieder nicht ausbezahlt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

a.) an den Landkreis Kassel

der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

b.) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Maßnahmen zur rationellen Energienutzung und der Durchführung von Energieeinsparberatungen.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand i.S. d. §§ 26 ff BGB, besteht aus:
 - Vorsitzendem
 - 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern/innen
 - b) Mitgliederversammlung
2. entfällt

§ 7

Vorstand

1. Vorsitzender Kraft Amtes ist der/die für das Energiemanagement zuständige Dezernent/in des Landkreises Kassel.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer/innen auf 3 Jahre. Dabei sind ein/e Stellvertreter/in und ein/e Beisitzer/in aus dem Kreis der Vertreter der Mitglieder der öffentlichen rechtlichen Gebietskörperschaften und ein/e Stellvertreter/in und ein/e Beisitzer/in aus dem Kreis der übrigen Mitglieder (juristische oder natürliche Personen) zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode. Die stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind

§ 8

Aufgabenverteilung und Vertretungsvollmacht

1. Aufgaben des Vorsitzenden:
 - alleinige Vertretung des Vereins nach außen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Wichtige Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind,
 - Abschluss von Verträgen
2. Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden:
- Sie sind dieselben wie die des Vorsitzenden und können im Außenverhältnis lt. BGB nicht beschränkt werden. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Aufgaben nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden in der in § 6 (1) genannten Reihenfolge wahrnehmen. Soweit möglich, soll dies gemäß vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden geschehen.
3. Zur Umsetzung seiner Beschlüsse bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, der insbesondere folgende Aufgaben hat:
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Entwicklung von Arbeitsvorgaben und Kontrolle der Arbeitsergebnisse der Mitarbeiter sowie allgemeine Dienstaufsicht,
 - Bearbeitung der laufenden personellen und organisatorischen Angelegenheiten,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, z. B. die Erstellung des Jahresberichts mit Tätigkeitsnachweis und Finanzbericht.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt:
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich im 1. Halbjahr einberufen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder mindestens 25 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mängel der Form und Frist der Einberufung sind geheilt, sofern sämtliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten und hiermit einverstanden sind.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.*
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden *und der Beisitzer/innen*.
 - c) Vorzeitige Abberufung eines bzw. mehrerer stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d) Festlegung der Konzeption für die Energieagentur "ENERGIE 2000".
 - e) Änderung der Konzeption für die Energieagentur "ENERGIE 2000".
 - f) Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans.
 - g) Festlegung der Satzung.
 - h) Satzungsänderung.
 - i) Wesentliche Änderungen in den Grundsätzen der Betriebs- und Geschäftsführung.
 - j) Beteiligung an anderen Unternehmen.
 - k) Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln über die genehmigten jährlichen Mittel hinaus.
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - m) Beitragsordnung und Beitragsbefreiung.
 - n) Vereinsauflösung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher und über die Punkte c, e, f, h, i, j, k, l, m und n mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen haben die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften unabhängig von der Anzahl der Erschienenen 50 % der Stimmen inne.
7. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem Verein geltend zu machen.

§ 10 entfällt

§ 11

Geschäftsjahr und Bilanz

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht vorzulegen. Dieser muss sowohl einen Tätigkeitsnachweis als auch einen Finanzbericht enthalten.
3. Über eine eventuelle Verwendung von Restmitteln entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Jährlich hat einmal eine Rechnungsprüfung stattzufinden.
2. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel durchgeführt. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
2. Soweit keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gilt im übrigen das BGB.
3. Nebenabreden zu dieser Satzung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis selbst.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. Dezember 1997 beschlossen und angenommen.

Die erste Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2001 beschlossen und angenommen.

Die zweite Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2008 beschlossen und angenommen.

Wolfhagen, den 26. Juni 2008